

Frei- und Hallenbad AG

Statuten

Version "Materialien zur Gemeindeversammlung vom 29.3.2017"

Der Name der AG ist ein Platzhalter und muss noch definitiv beschlossen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Zweck	Seite 4
Art. 1 Firma, Sitz	Seite 4
Art. 2 Zweck	Seite 4
II. Aktienkapital und Aktien	Seite 5
Art. 3 Aktienkapital	Seite 5
Art. 3a Genehmigte Kapitalerhöhung	Seite 5
Art. 4 Beabsichtigte Sacheinlage und Sachübernahme	Seite 5
Art. 5 Aktien	Seite 5
Art. 6 Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär/in	Seite 6
Art. 7 Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien	Seite 6
Art. 8 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung der Aktien	Seite 7
Art. 9 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien	Seite 8
Art. 10 Bezugsrecht	Seite 8
III. Organe der Gesellschaft	Seite 9
Art. 11 Organe	Seite 9
<u>A. Generalversammlung</u>	Seite 9
Art. 12 Durchführung der Generalversammlung	Seite 9
Art. 13 Einberufung und Traktandierung	Seite 9
Art. 14 Universalversammlung	Seite 10
Art. 15 Stimmrecht, Vertretung	Seite 10
Art. 16 Sitzungsort, Konstituierung, Protokoll	Seite 10
Art. 17 Beschlussfassung	Seite 11
Art. 18 Unübertragbare Befugnisse	Seite 11
<u>B. Verwaltungsrat</u>	Seite 12
Art. 19 Wählbarkeit und Amtsdauer	Seite 12
Art. 20 Konstituierung	Seite 12
Art. 21 Sitzungen, Protokoll	Seite 12
Art. 22 Beschlussfassung	Seite 13
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse	Seite 13
Art. 24 Geschäftsführung, Organisationsreglement	Seite 14
<u>C. Revisionsstelle</u>	Seite 14
Art. 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben	Seite 14
IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Reserven	Seite 14
Art. 26 Gesetzliche Grundlage	Seite 14
Art. 27 Geschäftsjahr	Seite 15
Art. 28 Geschäftsbericht	Seite 15
Art. 29 Gewinnverwendung, Reserven	Seite 15

V. <i>Auflösung, Liquidation und Fusion</i>	Seite 15
Art. 30 Liquidation	Seite 15
Art. 31 Fusion	Seite 16
VI. <i>Bekanntmachungen</i>	Seite 16
Art. 32 Bekanntmachungen	Seite 16
Art. 33 Mitteilungen an die Aktionär/innen	Seite 16

STATUTEN

DER

FREI- UND HALLENBAD AG

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Frei- und Hallenbad AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herzogenbuchsee gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

¹Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt des Frei- und Hallenbades in Herzogenbuchsee. Sie kann ergänzende Angebote wie Sauna, Wellness, Fitness, Gastronomie und dergleichen bereitstellen und betreiben, die mit dem Leistungsangebot des Frei- und Hallenbades zusammenhängen.

²Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und richtet weder Dividenden noch Tantiemen aus.

³Sie fördert die Gesundheit, die körperliche Leistungsfähigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Altersstufen der Bevölkerung und bietet den Personen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung und Erholung, insbesondere im und am Wasser.

⁴Sie besitzt und führt das Frei- und Hallenbad in Herzogenbuchsee und kann die Führung weiterer Sportanlagen und branchenverwandter Betriebe übernehmen.

⁵Sie kann für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie Dritte weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot direkt oder indirekt zusammenhängen.

⁶Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im Inland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'000'000.00 und ist eingeteilt in 40'000 Namenaktien à nominell je CHF 100.00.

²Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 3a Genehmigte Kapitalerhöhung

¹Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren von CHF 4'000'000.00 um maximal CHF 1'000'000.00 auf maximal CHF 5'000'000.00 erhöhen.

²Der Erhöhungsbetrag von maximal CHF 1'000'000.00 ist voll zu liberieren.

³Der Verwaltungsrat kann maximal 10'000 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00 ausstellen.

⁴Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 7 enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Art. 4 Beabsichtigte Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee Grundstücke, Gebäude und Anlagen in der Höhe von höchstens CHF 500'000.00 zu übernehmen.

Art. 5 Aktien

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Zertifikate über einzelne oder mehrere Aktien ausstellen. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates.

Art. 6 Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär/in

¹Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen mit Namen und Adressen eingetragen werden. Veräussernde Aktionär/innen und die Erwerber/innen haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung im Aktienbuch zu melden.

²Die Namen der Aktionär/innen und der Nutzniesser/innen sind, sofern sie mehr als 5 % der Aktien der Gesellschaft besitzen, jährlich im Geschäftsbericht zu publizieren.

³Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen oder Körperschaften als Aktionär/innen beziehungsweise Nutzniesser/innen. Alle Mitgliedschafts- und Vermögensrechte aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen oder Körperschaften geltend gemacht werden.

⁴Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person oder Körperschaft zustande gekommen sind. Die Betroffenen werden über die Streichung sofort informiert.

Art. 7 Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien

¹Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und allen daraus fließenden Rechten an Aktionär/innen oder Dritte sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

²Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in folgenden Fällen ablehnen:

- a. sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- wenn die Zusammensetzung des Aktionär/-innenkreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung der Zusammensetzung ist insbesondere dann wesentlich,
 - wenn die Gesamtbeteiligung (Aktienkapital und Stimmrechte) der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee unter zwei Drittel fallen würde; er nimmt in diesem Fall vor seinem Entscheid Rücksprache mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee;
 - wenn Personen oder Körperschaften ausserhalb des bisherigen Aktionär/-innenkreises mehr als 5 % der Aktien erhalten würden und deswegen ernsthafte Zweifel betreffend die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zweckes entstehen.
 - wenn die Erwerberin/der Erwerberin direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.

- b. wenn die Erwerberin/der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie/er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c. ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat der Veräusserin/dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre/innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

³Lehnt der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien ab, so bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der Veräusserin/dem Veräusserer.

⁴Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

⁵Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin (Art. 685 a Abs. 3 OR).

Art. 8 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung der Aktien

Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 7 Abs. 2 lit. c, so geht er wie folgt vor:

1. Er orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert dreissig Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionär/innen können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und der Veräusserin/dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionär/innen haben den voraussichtlichen Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionär/innen zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionär/innen zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionär/innen vor.
3. Werden von den Aktionär/innen nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann der Veräusserin/dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.

4. Der Verwaltungsrat teilt nun der Veräusserin/dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere, und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionär/innen und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und die Veräusserin/der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs durch den Richter bestimmen zu lassen. Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Werts trägt die Gesellschaft. Vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter. Aktionär/innen, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

Art. 9 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

¹Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er der Erwerberin/dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

²Der Verwaltungsrat teilt der Erwerberin/dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung im Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne, und unterbreitet ihr/ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Die Erwerberin/der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimme.

³Lehnt die Erwerberin/der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Art. 10 Bezugsrecht

¹Bei der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben alle bisherigen Aktionär/innen ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen abweichend regeln oder ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitnehmenden, umliegenden Gemeinden, in der Region angesiedelten Unternehmen und in der Region wohnhaften Privatpersonen an der Gesellschaft zu ermöglichen.

²Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an Aktionäre oder Dritte, so steht den Aktionär/innen ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 8 hiervoor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. 1 hiervoor veräussert.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 11 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Durchführung der Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

²Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

⁴Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

⁵Die Einberufung kann auch von einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie einer Aktionärin/einem Aktionär oder mehreren Aktionär/innen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Art. 13 Einberufung und Traktandierung

¹Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen.

²Alle Dokumente, die für die Aktionär/innen bestimmt sind, werden diesen gleichzeitig mit dem Versand der Einladung in elektronischer Form gestellt. Dazu gehört insbesondere die Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionär/innen, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

³Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der elektronisch zugestellten Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens einer Aktionärin/eines Aktionärs.

Art. 14 *Universalversammlung*

Die Generalversammlung kann nach den Regeln von Art. 701 OR als Universalversammlung durchgeführt werden.

Art. 15 *Stimmrecht, Vertretung*

¹Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

²Eine Aktionärin/ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Aktionärin/einen andern Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 16 *Sitzungsort, Konstituierung, Protokoll*

¹Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einen andern Sitzungsort bestimmen.

²Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder, wenn sie/er verhindert ist, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Die/der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler/innen und die Protokollführerin/den Protokollführer.

³Das Protokoll hält insbesondere folgendes fest:

1. Anzahl und Nennwert der Aktien, die von den Aktionär/innen, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertreter/innen und von Depotvertreter/innen vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionär/innen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁴Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

²In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die/der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

⁴Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

⁵Zusätzlich zu den in Art. 704 OR genannten Geschäften bedürfen folgende Beschlüsse der Generalversammlung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen:

1. jede Änderung der Statuten;
2. Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften.

Art. 18 Unübertragbare Befugnisse

¹Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften;
7. Beschlussfassung über substantielle Beteiligungen an andern Unternehmen und Übernahmen von Unternehmen; als substantiell gilt eine Beteiligung, wenn sie CHF 100'000.00 oder 10 Prozent des Kapitals des anderen Unternehmens übersteigt;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

²Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

³Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 19 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

²Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist mit einem Mitglied des Gemeinderates im Verwaltungsrat vertreten.

³Die Amtsdauer endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ergänzungs- oder Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 20 Konstituierung

¹Die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

²Der Verwaltungsrat bezeichnet die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie eine Sekretärin/einen Sekretär, die/der nicht dem Verwaltungsrat angehören und nicht Aktionär/in sein muss.

Art. 21 Sitzungen, Protokoll

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung auf Einladung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin/vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Sekretärin/dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

⁴Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 22 *Beschlussfassung*

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

³Zirkulationsbeschlüsse (mittels Brief, E-Mail etc.) über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Antrag im Zirkulationsverfahren ist angenommen, sofern ihm sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

Art. 23 *Aufgaben und Befugnisse*

¹Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Vorgaben des Reglements der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 29. März 2017 über das Frei- und Haltenbad vollumfänglich umgesetzt werden.

²Er hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Unternehmensstrategie;
3. die Festlegung der Organisation;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, des Risikomanagements und der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente und die Festlegung der Tarife;
7. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

⁵Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 24 *Geschäftsführung, Organisationsreglement*

¹Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

²Er erlässt das Organisationsreglement. Dieses ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die dafür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben, regelt die Berichterstattung und bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

⁴Sie behandeln die Aktionär/innen unter gleichen Voraussetzungen gleich.

C. REVISIONSSTELLE**Art. 25 *Wahl, Amtsdauer, Aufgaben***

¹Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

²Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Aktionärin/jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

³Wird eine Revisionsstelle gewählt, so beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN**Art. 26 *Gesetzliche Grundlage***

Für Buchführung, Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR anwendbar.

Art. 27 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 28 *Geschäftsbericht*

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des OR und in deren Rahmen nach den Weisungen des Verwaltungsrates aufzubauen.

Art. 29 *Gewinnverwendung, Reserven*

¹Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

²Der verbleibende Jahresgewinn dient der Äufnung von speziellen Reserven für Investitionen und Unterhaltsarbeiten, um die langfristige Werterhaltung und Weiterentwicklung der Anlagen der Gesellschaft sicherzustellen (Art. 672 OR). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

³Über die speziellen Reserven kann die Generalversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Verwaltungsrat zu delegieren.

V. *AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION***Art. 30 *Liquidation***

¹Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

²Die Liquidation wird durch die Mitglieder des Verwaltungsrates durchgeführt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach Art. 736 ff. OR.

³Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit der Auflage, diesen zu gleichen oder ähnlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 31 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN**Art. 32 Bekanntmachungen**

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Anzeiger Oberaargau West. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 33 Mitteilungen an die Aktionär/innen

Mitteilungen der Gesellschaft werden den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen elektronisch zugestellt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom (Datum) genehmigt worden.

Herzogenbuchsee, den (Datum)

Die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrates: (Name und Unterschrift)

Die Sekretärin/der Sekretär des Verwaltungsrates: (Name und Unterschrift)